

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Wann der Berklagt öffentlich in Stock/ Pranger oder Halß-Eysen gesetzt
soll werden

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Halß-Bericht.

25

Herz Richter / das peinlich endlich Gericht ist / nach laut Unsers gnädigen Herren von Bamberg Ordnung / wol besetzt.

Wann der Verklagt öffentlich in Stock / Pranger oder Halß-Eysen gesetzt soll werden.

Item / So wider den Verklagten die Urtheil zu peinlicher Straff endlich beschlossen wirdet / wo dann Herkommen ist / den Vbelthäter darvor oder nach / am Markt oder Platz etlich zeit öffentlich in Stock / Pranger oder Halßeysen zusehen / dieselbig Gewonheit soll auch gehalten werden. XCVIII.

Den Beklagten für Gericht zu führen.

Item / Darnach soll der Richter befehlen / daß der Verklagt durch den Nachrichter vnd Gerichtsknecht wol verwahrt für Gericht bracht werde. XCIX.

Von beschreyen des Verklagten.

Item / Mit dem beschreyen der Vbelthätter soll es im selbigen stück auff Gegentwertigkeit vnd begehrt des Anklägers / nach jedes Gerichts guter Gewonheit / gehalten werden / wo aber der Beklagt / onschuldig erfunden / also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt / vnd nichts desto weniger der Beklagt Rechts begert / So were solches Beschreyens nicht not. C.

Von Fürsprechen.

Item / Klägern vnd Antwortern soll jedem Theil auff sein begern ein Fürsprech auß dem Gericht erlaubt werden / Dieselben sollen bey ihren Enden die Gerechtigkeit vnd Warheit / auch die Ordnung dieser Unser Reformation fördern vnd durch keinerlei Gefehrlichkeit mit Wisen CI.

§

sen